



**Tennis-Club
Weiß-Rot Stuttgart e.V.**

Satzung und Jugendordnung

April 2016



**Tennisclub Weiß-Rot
Stuttgart e.V.**

Rotenwaldstraße 383
70197 Stuttgart

Clubhaus
Telefon 07 11 - 69 07 10

Sekretariat
Telefon 07 11 - 69 03 05

info@tcweissrot.de
www.tcweissrot.de

Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 149

WLSB Mitglied 20094
WTB Mitglied 20212



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Tennisclub Weiß-Rot Stuttgart e.V., als Abkürzung TCWR.

Er wurde am 04.10.1930 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 18.10.1931 unter der Register-Nr. 149 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Die Vereinsfarben sind weiß und rot. Das Kennzeichen des Clubs ist ein Wappenschild, das in diagonaler Scheidung die Vereinsfarben enthält und die Insignien TCWR in fallender und zum Teil verschlungener Anordnung trägt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt auf politisch, konfessionell und rassistisch neutraler Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege der bestehenden Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus-

genommen davon sind die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen im Rahmen des normalen Spielbetriebs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein pflegt sportliche Kameradschaft und Geselligkeit.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes-Sport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Mitgliedsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder solche Mitglieder, die den Tennissport vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr ausüben wollen, ihre Verbundenheit mit dem Club aber aufrecht erhalten möchten.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Mitgliedsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht und eventuellen Umlagen befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

Jugendmitglieder erwerben im Jahr nach Erreichen des 18. Lebensjahres den Status eines aktiven Mitglieds.

Andere Änderungen der Art der Mitgliedschaft erfolgen nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis zum Ende des Mitgliedsjahres mit Wirkung für das Folgejahr.

Juristische Personen können als aktive oder passive Mitglieder geführt werden.

Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.

Passive Mitglieder dürfen die Freiplätze im Grundsatz nicht benutzen. Die Möglichkeit zur gelegentlichen Ausübung des Tennissports auf den Freiplätzen regelt ein Vorstandsbeschluss.

Alle Mitglieder mit unbefristeten Mitgliedschaften, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über das aktive sowie passive Wahlrecht.

Für Jugendmitglieder gilt darüber hinaus die Jugendordnung. Sie werden im Vorstand durch den/die Jugendleiter(in) vertreten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie fühlen sich einander zu kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet, wie es das Wesen eines Tennisclubs als einer sportlichen und gesellschaftlichen Vereinigung gebietet.

Bei schuldhaftem oder grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum wird der Verursacher ersatzpflichtig gemacht.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren

Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung fest gesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen Stundung oder Ermäßigung von Jahr zu Jahr zu gewähren.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres mit einem Vorlauf von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 12 Monate.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vereinsordnungen oder Vertrag dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
- c) wenn es in anderer Weise durch grob verhaltenswidriges Verhalten – z.B. durch wiederholt unsportliches, unkameradschaftliches oder unehrenhaftes Verhalten – schuldhaft das Ansehen oder die Belange des Vereins oder einzelner Mitglieder schädigt oder ernsthaft gefährdet.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der 1. Vorsitzenden oder von mindestens fünf Mitgliedern, die nicht einer Familie angehören dürfen, durch Mehrheitsbeschluss des Ältestenrats. Bis zur Entscheidung über den Ausschlussantrag kann der/die 1. Vorsitzende, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Vereinsfriedens oder der Abwehr von Schäden erforderlich ist, dem betreffenden Mitglied gewisse Beschränkungen in seinen Mitgliedsrechten auferlegen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ältestenrat

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

Spätestens bis Ende April eines jeden Jahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.

Die Tagesordnung dieser Versammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresberichte des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Neuwahlen

5. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
7. Behandlung eventueller Anträge
8. Sonstiges und Verschiedenes.

Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen,

- a) wenn er/sie die Versammlung für erforderlich hält,
- b) wenn der Ältestenrat einen entsprechenden Antrag stellt,
- c) wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, beim 1. Vorsitzenden verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung dem/der jeweiligen Stellvertreter(in) zu.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann der/die 1. Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung einberufen und mit den dann anwesenden Mitgliedern Beschlüsse, soweit dafür nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist, herbeiführen.

Beschlüsse werden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Beirats und über die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Handzeichen auch nur von einem

stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.

Bei allen Wahlen gilt gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die auf der Tagesordnung nicht näher bezeichnet sind, sind nur nach Annahme eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Hierzu sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden wird von einem Mitglied geleitet, das vom Ältestenrat hierzu bestimmt wird. Auch kann in Sonderfällen der Ältestenrat ein Mitglied mit der Leitung der Versammlung betrauen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben, wenn kein besonderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und in ihren wesentlichen Teilen auszugsweise den Mitgliedern durch Aushang oder Rundschreiben bekannt zu geben. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Jugendleiter(in) und bis 5 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl und die Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen und Verwaltung. Sie allein sind berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen und Verwaltung ist vereinsintern gehalten, die Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Abweichend davon wird der/die Jugendleiter(in) zunächst von der Jugendversammlung gewählt. Nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung wird er/sie Mitglied des Vorstands.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder ist generell 2 Jahre, die von dem/der Jugendleiter(in) 1 Jahr. Der/die 1. Vorsitzende kann auf 1 Jahr gewählt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Abweichend davon gilt die Regelung nach § 2.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeder bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt, auch dann, wenn die jährliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit stattfindet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der auch in eigenen Dingen anzuwendenden Sorgfalt nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

In Ausübung des Vorstandsamts können Vorstandsmitglieder hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Beauftragte einsetzen.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht zu geben. Er soll insbesondere Rechenschaft über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins ablegen. Außerdem ist der Jahreshauptversammlung ein Vorschlag für den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Kassenprüfern überprüft und dessen Ordnungsmäßigkeit von den beiden Prüfern unterschriftlich bescheinigt sein.

§ 15 Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand für die Meinungsbildung zur Seite. Er beschließt die Ehrenordnung, die Spiel- und Platzordnung sowie die Hallenordnung.

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vor-

standsmitgliedern und 6 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt und werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladungen sind an keine Formvorschrift gebunden. Die Sitzungen des Beirates sind vertraulich und nicht öffentlich.

Der Beirat hat gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden kein Weisungsrecht.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) und mindestens sechs weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Verlauf und Ergebnis einer Beiratssitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Ältestenrats haben zu den Sitzungen des Beirats jederzeit Zutritt. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist zu allen Grundsatzfragen, die für den Fortbestand des Vereins entscheidend sind, zu hören.

Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden und aus mindestens fünf weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind.

Der Ältestenrat tritt nach Bedarf, auf Anruf des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Ältestenrats unter Angabe der Gründe zusammen. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Außerdem ist der Ältestenrat zuständig für persönliche Auseinandersetzungen, Ehrensachen und den Ausschluss von Mitgliedern.

Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung über den Ausschluss aus dem Verein, vorübergehenden Ausschluss vom Spielbetrieb, Missbilligung oder Verwarnung. Es hat umgehend nach Anrufung zusammenzutreten um eine Entscheidung zu fällen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie dem/der Antragsteller(in) schriftlich zuzustellen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig. Der Beschluss wird mit der Zustellung wirksam.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und ihren Befund schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und zu testieren.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und unterstehen nicht dem Weisungsrecht des 1. Vorsitzenden. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist umgehend der 1. Vorsitzende zu verständigen.

§ 18 Auszeichnungen und Ehrungen

Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder ihm langjährige Treue bewiesen haben, können dafür ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 19 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Tennisclub "Weiß-Rot" e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen:

- a) Jugendordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Ehrenordnung
- e) Spiel- und Platzordnung
- f) Hallenordnung.

Diese Ordnungen werden wie folgt genehmigt:

- die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung
- die Ehrenordnung, die Spiel- und Platzordnung sowie die Hallenordnung vom Beirat.

Die Jugendordnung kann vom Jugendausschuss mit 2/3-Mehrheit geändert werden, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein ist ermächtigt, die Presse und an-

dere Medien über Sportereignisse einschließlich Bildern zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten bekannt gemacht werden. Dem kann ein Mitglied widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und - bei Austritt - Löschung seiner Daten.

Jede anderweitige Verwendung der Daten (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich über den einzigen Tagesordnungspunkt ‚Auflösung des Vereins‘ zu befinden hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:

1. die Ladung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat erfolgt ist,
2. mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder und
3. mindestens drei Mitglieder des Vorstands und zwei Mitglieder des Ältestenrats anwesend sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die

Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Tennisclub Weiß-Rot Stuttgart e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, oder jünger sind sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Bestimmungen der Satzung sowie der Ordnungen des TC Weiß-Rot gelten sinngemäß und haben im Zweifel Vorrang.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TC Weiß-Rot führt und verwaltet sich selbständig. Dies geschieht in Kooperation mit dem Vereinsvorstand.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind

- a) Förderung des Tennissports
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Anleitung zum fairen Verhalten in Gruppen
- d) Aufbau von Erfahrungen im Wettstreit mit anderen
- e) Entwicklung von Bindungen an den Gesamtverein

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Ihre Aufgaben sind:

- a) Berichte der Jugendleiterin/ des Jugendleiters und des Jugendbeirats;
- b) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im TC Weiß-Rot
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung von Anträgen

Die ordentliche Jugendversammlung findet zweimal im Jahr statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden (Jugendleiter) und ihrem/seinem Stellvertreter/in, 1 bis 2 Beisitzern sowie 1 bis 2 Jugendvertretern.

Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses ist stellvertretendes Mitglied des Vereinsvorstands. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wird er/sie ordentlicher Vorstand.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied als Beisitzer wählbar.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtverein;
- b) Planung und Organisation von Veranstaltungen, Turnieren, Ausflügen und sonstigen Aktivitäten;
- c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- d) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des

Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendbudget

Der Verein stellt ein Budget aus dem Vereinsvermögen für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die Budgetverantwortung liegt beim Jugendleiter. Der Jugendausschuss kann über 1000,- Euro des Jugendbudgets frei verfügen und ist für dessen Verwendung verantwortlich. Das Jugendbudget muss zum Wohle der Vereinsjugend eingesetzt werden.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Zu ihrer Wirksamkeit ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Stuttgart, 12. April 2016

»» *Ich bin froh, im Verein
zu sein, denn hier
werde ich aufgefangen.
Schorle Schaal*